

(Neue Satzung ab 19.03.18!)

Satzung Förderverein Schulzentrum Mockrehna

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Schulzentrum Mockrehna e.V.“.

Das Schulzentrum beinhaltet die Pumphut-Grundschule, den Hort und die Oberschule Mockrehna. Der Förderverein der Grundschule und Mittelschule Mockrehna e.V. ist bereits im Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Mockrehna.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Das vorrangige Ziel des Vereins soll sein, die Pumphut-Grundschule, den Hort und die Oberschule Mockrehna in seiner pädagogischen Arbeit zur Bildung und Erziehung der Schüler zu unterstützen und zu fördern.

Ein weiterer Hauptzweck der Tätigkeit des Vereins besteht darin, im Sinne von § 1 und § 11 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, die Entwicklung und Erziehung der jungen Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern.

(2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Förderung der Schul- und Hortgemeinschaft
- Zusammenarbeit mit anderen an der Bildung und Erziehung junger Menschen mitwirkenden und interessierten Institutionen
- Ergänzung der Ausstattung der Schulen und Hort, über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus
- Pflege der Verbundenheit der Schulen und Hort mit ehemaligen Schülern, Gönnern und Freunden
- finanzielle Unterstützung von Kindern aus sozialschwachen Elternhäusern zu Klassenfahrten, Hortausflügen und Schullandheimaufenthalten
- Durchführung von Maßnahmen, die im Aufgabenbereich einer Grundschule, Hort und Oberschule förderlich erscheinen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

(5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten, außer für satzungsmäßig bestimmte Zwecke, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Den Vorstandsmitgliedern werden lediglich nachgewiesene Aufwendungen erstattet. Die geleistete Arbeit im Rahmen des Ganztagsangebotes wird Vorstandsmitgliedern laut Honorarordnung vergütet.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet.

(2) Mitglieder werden durch schriftliche Beitrittserklärung:

- ehemalige Schüler der Schule
- Eltern von (ehemaligen) Schülern der Schulen
- (ehemalige) Lehrer der Schulen, (ehemalige) Erzieher
- alle an der Arbeit der Pumphut-Grundschule, Hort und Oberschule Mockrehna interessierten natürlichen und juristischen Personen.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- bei natürlichen Personen durch Tod,
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
- durch Austritt,
- durch Streichung,
- durch Ausschluss.

- (4) Der Austritt ist zum 30.06. bzw. 31.12. des laufenden Kalenderjahres zulässig.
Die Austrittserklärung muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich abgegeben sein.
- (5) Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für ein Beitragsjahr länger als 3 Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.
- (6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende berufen und Ehrenmitglieder ernennen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Monatsbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
- (2) Bei Beitritt während des laufenden Geschäftsjahres werden die noch offenen Monatsbeiträge fällig. Bei fristgemäß beantragtem Austritt zum 30.06. ist der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem 1. Schriftführer
 - dem Schatzmeister
 - dem 2. Schriftführer
 - dem Beisitzer
- (2) Der 1. Vorsitzende sollte nicht dem Lehrkörper der Schule angehören. Zum 2. Vorsitzenden wird der jeweilige Schulleiter, dessen Stellvertreter oder ein Mitglied des Lehrerrates gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied aus den Mitgliedern des Vereins berufen.
- (3) Der Verein wird durch jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.
In Kassenangelegenheiten zeichnen jeweils zwei der folgenden sechs Funktionsinhaber:
 - 1. Vorsitzende
 - 2. Vorsitzende
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - 2. Schriftführer
 - Beisitzer.

§ 7 Die Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung
 - Erstellung des Jahresberichtes, Kassenführung
- (2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die in der Regel einmal im Quartal stattfinden sollten. Sitzungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies verlangen.
 - (3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
 - (4) Beschlüsse können auch bei Eilentscheidungen fernmündlich gefasst werden.
 - (5) Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen und beruft sie ein. Bei dessen Verhinderung tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende oder die in § 6 (1) weiteren Mitglieder des Vorstandes. Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, die Kasse der Schatzmeister.
 - (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.
 - (7) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, oder die in § 6 (1) weiteren Mitglieder des Vorstandes, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte, dem Verein vom Mitglied, schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder der Einleitung/Erledigung eines Rechtsgeschäftes zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - Wahl von 2 Kassenprüfern,
 - Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichtes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beschluss über die Beitragsordnung,
 - Beschluss über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet.
Bei den Wahlen des Vorstandes wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der mit der Wahl verbundenen Aussprache einem Wahlausschuss übertragen.
- (7) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie der Kassenprüfer bedarf für jeden einzelnen Kandidaten der einfachen Mehrheit der Stimmen der Anwesenden und der Vertretenen.
- (8) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.

(9) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Krankheit kann das Stimmrecht in schriftlicher Form wahrgenommen werden.

(10) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(11) Über die Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Diese muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- den Namen des Versammlungsleiters,
- die Zahl der anwesenden Mitglieder sowie der vorliegenden Vollmachten,
- die Tagesordnung,
- die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- die Wahl- und Abstimmungsergebnisse.

(12) Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat die Tagesordnung zu Beginn der Versammlung entsprechend zu ergänzen.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Für die Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen und vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über eine Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Der Einladung ist sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beizufügen. Eine Bekanntmachung auf den Websites ist auch zulässig.

(2) Eine Satzungsänderung, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt wird kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderung muss allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zwecke einberufen wurde. Es müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

(2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den jeweiligen Träger der Pumputh-Grundschule, Hort und Oberschule Mockrehna, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Pumputh-Grundschule, Hort und Oberschule Mockrehna zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Die Satzung vom 17.03.2008 tritt außer Kraft.

Die Neufassung der Satzung wurde am 19.03.2018 errichtet.